Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 967
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 02. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Corona-Krise beim Senat – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen? – Teil 3

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23967
vom 02.07.2020
über Corona-Krise beim Senat – In welchem Umfang und von wem wurde Soforthilfe II in Anspruch genommen? – Teil 3

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 9 wie folgt:

„9. Wie viele haben es a) beantragt und b) in Anspruch genommen? Wie viel wurde a) beantragt und b) in Anspruch genommen? Was davon entfiel auf den Bund und was auf das Land? (Bitte Anzahl der Soloselbstständigen und Unternehmen, jeweilige Beträge vom Bund und vom Land sowie jeweilige Bewilligungsquoten!)

Zu 9.:
a) Es gab 185.984 Anträge von Soloselbstständigen mit einem Volumen von 1.385.543.556 EUR.
b) An 163.464 Soloselbstständige mit einem Volumen von 1.211.447.740 EUR wurde die Soforthilfe II bisher ausgezahlt, die Bewilligungsquote liegt bei 88%, davon Bundesmittel i.H.v. 1.063.635.386 EUR und Landes-mittel i.H.v. 147.812.353 EUR.“

Frage:

1. Auf wie viele Antragsteller entfielen die „Landesmittel i.H.v. 147.812.353 EUR“? Warum haben sie Landes- und keine Bundesmittel bekommen? War hier insbesondere das Kriterium „Zuschuss für persönliche Lebenshaltungskosten“ einschlägig?

Zu 1.:
Insgesamt entfielen die Landesmittel auf 37.273 Antragsstellerinnen und Antragsteller (Soloselbständige).
Diese Antragsstellerinnen und Antragssteller beantragten über das kombinierte Antragsverfahren ebenfalls Bundesmittel, womit diese sowohl Landes- als auch Bundesmittel erhielten.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 10 wie folgt:

„10. Welche Kriterien galten bzw. gelten für die Soforthilfe II des Bundes und in Abgrenzung dazu für die des Landes Berlin? Welche Änderungen, wann und warum, gab es?

Zu 10.: Der Bund hatte den Länder einheitliche Vollzugshinweise für seine Soforthilfe vorgegeben.“

Frage:

2. Welche konkreten Vollzugshinweise hat der Bund für seine Soforthilfen wann genau dem Land Berlin vorgegeben?

Zu 2.:
Die vorgegebenen Vollzugshinweise des Bundes zur Corona-Soforthilfe hat das Land Berlin als Anlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe am 31.03.2020 unterzeichnet.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 11 wie folgt:

„11. Welche Änderungen an den Angaben zur Soforthilfe II auf der Webseite der IBB gab es, wann und warum? In welchen Fällen wichen diese inhaltlich und/oder zeitlich von den tatsächlichen Änderungen ab? Welche inhaltlichen und zeitlichen Differenzen gab es konkret?

Zu 11: Die IBB hat auf ihrer Webseite über den jeweils bekannten Stand zu den Soforthilfen II informiert. Die beiliegende Übersicht bietet einen Überblick über die wesentlichen Programminhalte. Über Social Media ebenso über die Hotlines wurden die zahlreichen Kundinnenanfragen bzw. Kundenanfragen beantwortet."

Das ist keine Antwort auf die Frage.

Daher stellt sich folgende Frage:

3. Welche Änderungen an den Angaben zur Soforthilfe II auf der Webseite der IBB gab es, wann und warum? In welchen Fällen wichen diese inhaltlich und/oder zeitlich von den tatsächlichen Änderungen ab? Welche inhaltlichen und zeitlichen Differenzen gab es konkret?

Zu 3.:
Im Rahmen der Soforthilfe II - Zuschüsse – wurden im Rahmen der Fragen-Antworten-Quelle (FAQ) zahlreiche Fragen von Interessentinnen/Interessenten sowie Antragstellerinnen/Antragstellern durch die IBB beantwortet. Es handelt sich dabei in aller Regel um Ergänzungen der FAQ und nicht um „Änderungen an den Angaben zur Soforthilfe" im Wortlaut der Fragestellung. Diese Ergänzungen in der zeitlichen Abfolge darzulegen wäre sehr umfangreich und vermutlich auch nicht im Sinne der Interessentinnen/Interessenten sowie Antragstellerinnen/Antragstellern.

Wir beschränken uns hier deshalb auf die Einführung und Kommunikation der wesentlichen Verfahrensänderungen:

	wirksam ab	Veröffentlichung IBB ab
Bewilligung von Anträgen Teilselbstständiger nicht mehr möglich	31.03.	taggleich
Anerkennung „Unternehmerlohn "** nicht mehr möglich	06.04.*	03.04.

* nach Antragspause und Einstellung des Landesprogrammes
**Geschäftsführer-Gehälter, Privatentnahmen für persönliche Lebenshaltungskosten

Die IBB hat alle Verfahrensänderungen unmittelbar nach Bekanntwerden auf ihrer Homepage und meistens auch auf Twitter kommuniziert.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 12 wie folgt:

„12. Auf welchem Wege wurden bzw. werden die Kriterien für die Soforthilfen des Bundes dem Land Berlin zur Kenntnis gebracht bzw. wie sind die diesbezüglichen Informationsflüsse ausgestaltet?

Zu 12: Der Bund hat mit jedem Bundesland eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen."

Das ist keine präzise Antwort auf die Frage.

Daher stellt sich folgende Frage:

4. Ab wann war die Verwaltungsvereinbarung dem Senat bekannt? Ab wann war der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung dem Senat bekannt? Werden diese elektronisch per Email bzw. in welcher Form werden diese übersandt? Kommt es dabei zu zeitlichen Verzögerungen? Wenn ja, welche?

Zu 4.:
Am 25.03.2020 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie allen Ländern ein Muster für die Verwaltungsvereinbarung zur Corona-Soforthilfe übermittelt. Im Ergebnis ist die Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Senat auf die Belange in Berlin kurzfristig erstellt wurden.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 13 wie folgt:

„Gab es Stichprobenprüfungen, ob die Anträge ordentlich bzw. rechtmäßig gestellt wurden?

Zu 13.: Die IBB hat durch IT-gestützte und technische Prüfungen zahlreiche auffällige Anträge identifiziert und einer manuellen Prüfung unterzogen. Dabei handelt es sich um rund 40.000 Anträge. Außerdem hat die IBB nach allen IT gestützten und technischen Prüfungen eine zusätzliche 5%-ige manuelle Stichprobe durchgeführt. Dabei handelt es sich um rund 12.300 Anträge. Es wurden folglich über 50.000 Anträge manuell geprüft, dass entspricht fast einem Viertel aller Anträge. Nach allen vorgenommenen Prüfungen hat die IBB in Summe 25.722, also fast 26.000 Anträge abgelehnt, was einer Quote von rund 12 % aller bisher ausgezahlten Anträge entspricht."

Frage:

5. Worin bestanden die Auffälligkeiten konkret? Aus welchen konkreten Gründen wurden 25.722 der rund 52.300 Stichproben-Anträge abgelehnt? (Bitte Auflistung der Gründe mit Anzahl der Fälle!) Wieviel davon entfielen jeweils auf die technische und die manuelle Stichprobe?

Zu 5.:
Die Auffälligkeiten und damit auch viele der Ablehnungsgründe ergeben sich auf Basis der durchgeführten technischen Prüfroutinen. Dabei waren bei den Ablehnungen 28.090 (Stand 17.07. 15 Uhr) folgende am häufigsten vertreten (auch kombiniert möglich):

- 22.776 Mehrfachanträge (identifiziert durch IBAN, SteuerID und Steuernummer Dubletten)
- 5.243 wegen fehlender steuerlicher Veranlagung in Berlin
- 3.215 wegen nicht übereinstimmender IBAN zum Berliner Steuerkonto (Abgleich mit Finanzamt)
- 671 wegen nicht-existenter SteuerID
- 1.083 durch mangelnde Mitwirkung bei der manuellen Prüfung (keine Unterlagen eingereicht o.ä.)
- 568 durch nicht-Vorliegen der Antragsberechtigung nach manueller Prüfung

In Summe sind lediglich 5.652 Fälle auf Basis einer reinen technischen Prüfung abgelehnt wurden, die restlichen 22.465 Fälle wurden einer manuellen Prüfung vor Ablehnung unterzogen.

6. Wann genau wurden die zahlreichen auffälligen Anträge (über 50.000 Stück) geprüft und identifiziert? Vor oder nach der Auszahlung der jeweiligen Soforthilfe?

Zu 6.:
Die hier bezifferte Anzahl an Prüfungen wurde vor Auszahlung der Soforthilfe durchgeführt.

7. Gab es Strafanzeigen wegen betrügerischer Anträge oder anderer Straftatbestände? Wenn ja, wie viele und hinsichtlich welcher Delikte? Wieviele Verfahren sind insgesamt anhängig? Wie ist der aktuelle Sachstand zu diesen zur Anzeige gebrachten Fällen? Gab es bereits Verurteilungen bzw. wann ist mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen?

Zu 7.:
Ja, aktuell (Stand: 16.7.2020) sind der IBB 432 Strafanzeigen bekannt. Davon wurden 52 Anzeigen durch die IBB gestellt. Die weiteren Anzeigen erfolgten durch andere Kreditinstitute, über welche die Auszahlung der Gelder erfolgte.

Der IBB liegen keine Informationen über die Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Verfahren vor.

Über den aktuellen Sachstand der zur Anzeige gebrachten Fälle und ob es bereits Verurteilungen gegeben hat bzw. wann mit einem Abschluss der Verfahren zu rechnen ist, liegen der IBB keine Informationen vor.

Der Senat hat nur Kenntnis vom Urteil wegen Subventionsbetrugs in 6 Fällen des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.07.2020.

8. In welchen Branchen bzw. Unternehmensbereichen wurden die bisherigen Strafanzeigen gestellt? Bitte um tabellarische Übersicht.

Zu 8.:
Eine entsprechende Statistik führt die IBB nicht. Tendenziell finden sich vermehrt folgende Branchen:
Baugewerbe,
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
Gastgewerbe,
Handel und Instandhaltung von KFZ,
Sonstige.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 2 dieser Anfrageserie (Drs.18/23734) beantwortete der Senat die Frage 14 und 15 wie folgt:

„14. Warum hat der Senat die Anfrage des Bundeswirtschaftsministeriums bis zum hiesigen Zeitpunkt nicht beantwortet?

15. Wurde es mittlerweile beantwortet und wenn ja, wie bzw. mit welcher Antwort?

Zu 14 und 15.: Es ist nicht zutreffend, dass Anfragen des Bundeswirtschaftsministeriums unbeantwortet geblieben sind. Unabhängig davon, dass das Land Berlin dem Bundeswirtschaftsministerium regelmäßig, (anfangs täglich, inzwischen wöchentlich und ab Juli 14tägig) über den Bearbeitungs- und Aus-zahlungsstand umfassend Bericht erstattet, hat das Land Berlin die vom Bund gegenüber allen Ländern aufgeworfenen Fragen zur Durchführung der Soforthilfe mit Schreiben vom 25.05.2020 auf Fachebene umfassend beantwortet. Hierüber hat Frau Senatorin Pop mit Schreiben vom 2.6.2020 Herrn Bundesminister Altmaier als Reaktion auf das Schreiben seines

Staatssekretärs Dr. Nußbaum informiert. Eine Rückantwort hierauf liegt noch nicht vor.“

Frage:

9. Liegt mittlerweile eine Rückantwort vor? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

Zu 9.: Seit dem 21.07.2020 liegt ein Brief von Staatssekretär Nußbaum mit erweiterten Fragen vor.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe